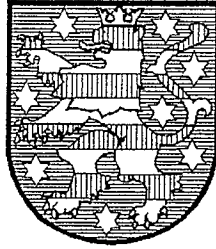


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

01 SEP. 2021

SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.**- Antragstellerin -****gegen**die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf**- Antragsgegnerin -****wegen**Dublin-Verfahren
hier: Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter
am 19. August 2021 **beschlossen:**

- I. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 17.05.2021 (2 E 488/21 Me) wird die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesam-

tes für Migration und Flüchtlinge vom 16.03.2021 enthaltene Abschiebungsanordnung bis acht Wochen nach Niederkunft der Antragstellerin bzw. nach sonstiger Beendigung der Schwangerschaft angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Die Antragstellerin begehrt die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Hinblick auf eine Abschiebungsanordnung nach Spanien.

Die am 01.01.1988 geborene Antragstellerin und ihr am 01.03.1982 geborener Ehemann sowie ihre beiden 2015 und 2018 geborenen Kinder, syrische Staatsangehörige, reisten am 18.12.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerten ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt durch behördliche Mitteilung am 09.01.2021 schriftlich Kenntnis erlangt hat. Sie stellten am 02.02.2021 förmliche Asylanträge. Am 01.02.2021 erhielt die Antragsgegnerin Kenntnis davon, dass der Antragstellerin und ihrer Familie am 30.08.2020 von der spanischen Botschaft in Doha Visa erteilt worden waren, die vom 10.09.2020 bis 10.01.2021 gültig waren. Am 16.02.2021 wurden Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO an Spanien gerichtet. Die spanischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 25.02.2021 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gem. Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO.

Mit Bescheid vom 16.03.2021, am 24.03.2021 zugestellt, lehnte das Bundesamt die Anträge der Antragstellerin und ihrer Familienangehörigen als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Spanien an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 21 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 31.03.2021 ließ die Antragstellerin und ihre Familienangehörigen Klage erheben (2 K 487/21 Me) und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Mit Beschluss des VG Meiningen vom 17.05.2021 wurde der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.03.2021 abgelehnt.

2. Am 10.07.2021 hat die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage unter Abänderung des Beschlusses des VG Meiningen vom 17.05.2021 anzuordnen.

Zur Begründung trägt sie vor, bei ihr bestehe eine Risikoschwangerschaft mit drohender Fehlgeburt. Sie habe bereits einst einen sog. Frühabort gehabt, eine Fehlgeburt, die innerhalb der ersten 12 bis 14 Schwangerschaftswochen erfolge. Obendrein sei für den neuen Fötus bereits eine sog. intrauterine Wachstumsretardierung (IUGR: intrauterine growth retardation) diagnostiziert worden. Dies erhöhe das Risiko einer Frühgeburt mit einer Entwicklungsstörung. Die die Antragstellerin behandelnde Frauenärztin erkenne hiernach eine Reiseunfähigkeit der Antragstellerin. Für sie bestehe hiernach im Hinblick auf Art. 1, 2 und 6 GG ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, das in Dublin-Verfahren gegenüber dem BAMF geltend zu machen sei. Die ärztliche Dokumentation erfülle u.U. nicht jegliche Vorgabe aus § 60a Abs. 2c AufenthG. Insoweit werde sich berufen auf die Ausführungen des VG Würzburg im Urteil vom 13.09.2017 - W 8 K 17.50316 (dort Rn. 16). Eine ähnliche Wertung dürfte auch hier anzustellen sein. Es komme hier nicht darauf an, den voraussichtlichen Geburtstermin mit einem Mutterpass nachzuweisen, da es auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen nicht ankomme. Derselbe Schutz, der innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen gelte, greife auch außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen, wenn eine Risikoschwangerschaft diagnostiziert werde. Dieser Nachweis liege hier vor. Auch seien in der Gesamtschau die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2c AufenthG erfüllt. Bei Frau [Name] handele es sich um eine Fachärztin. Sie stelle in dem Bericht vom 02.07.2021 eine Diagnose und begründe diese (zwar) kurz, aber sehr deutlich. Sie nenne die Methode der Tatsachenerhebung (Sonographie) und die dort ermittelten Ergebnisse der Untersuchung, und sie benenne klar die Folgen der medizinischen Ergebnisse: ein erhöhtes Abortrisiko, ein erhöhtes Risiko für einen erneuten Gestationsdiabetes mit Plazentainsuffizienz und mangelndem intrauterinem Wachstum. Sie komme nach abschließender Bewertung zu dem Ergebnis, dass eine Reisefähigkeit nicht bestehe.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor, im Hinblick auf die vorgetragene Schwangerschaft der Antragstellerin gelte zu beachten, dass im Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfrist eine Überstellung wegen Reiseunfähigkeit – unabhängig davon, ob es sich um eine Risikoschwangerschaft

handele – in der Regel nicht erfolge. Dies folge aus einer entsprechenden Anwendung des Mutterschutzgesetzes und diene dem Schutz der Schwangeren sowie von Mutter und Kind. Der gesetzliche Mutterschutz gem. § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 MuSchG beginne sechs Wochen vor Geburt und ende acht Wochen nach der Geburt. Hierbei handele es sich jedoch um ein rein temporäres inlandsbezogenes Abschiebungshindernis gem. § 60a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG, welches zeitlich auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen begrenzt sei. Vorliegend fehle es insofern jedoch bereits an einem geeigneten Nachweis – bspw. in Form eines Mutterpasses – dem entnommen werden könne, auf welchen Zeitpunkt der voraussichtliche Entbindungstermin falle. Infolgedessen sei vorliegend derzeit weder eine Bestimmung der gesetzlichen Mutterschutzfrist noch eine Bestimmung des Zeitraums möglich, in welchem aufgrund des Mutterschutzes etwaig von einem temporären inlandsbezogenen Abschiebungshindernis gem. § 60a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG ausgegangen werden könnte. Mithin sei der Vortrag insoweit unsubstantiiert. Darüber hinaus gelte zu beachten, dass Schwangerschaften und Mutterschaften außerhalb der Mutterschutzfristen nicht zwingend Abschiebungshindernisse begründeten. Denn insoweit sei zu berücksichtigen, dass hinsichtlich einer Flugreise von gesunden Termingeborenen und Müttern grundsätzlich bereits ab einer Woche nach der Geburt keine medizinischen Bedenken bestünden. Bei den meisten Fluggesellschaften sei das Fliegen mit einem Neugeborenen oder Klein(st)kind daher bereits ab dem achten, spätestens jedoch ab dem 15. Lebenstag gestattet. Überdies sei darauf hinzuweisen, dass eine Risikoschwangerschaft – nach entsprechender Definition in den Mutterschaftsrichtlinien – eine Schwangerschaft sei, bei der entweder anamnestiche Risikofaktoren (in der Vor- bzw. Krankengeschichte der Patientin) vorlägen oder durch einen erhobenen Untersuchungsbefund bestätigte Risiken bestünden. Die anamnestiche Risiken (in der Vor- bzw. Krankengeschichte der Patientin), die definitionsgemäß eine Risikoschwangerschaft bedeuteten, umfassten im Wesentlichen schwere Allgemeinerkrankungen der Mutter – z. B. Erkrankungen der Niere und der Leber oder eine schwere Adipositas (Fettleibigkeit), das Alter der Mutter – erste Geburt unter 18 Jahren bzw. über 35 Jahren – sowie sonstige gynäkologische bzw. geburtshilfliche Faktoren, wie bspw. wiederholte Früh- oder Fehlgeburten, vormalige Entbindung von Kindern mit einem Gewicht über 4.000 g (Makrosomie) oder hypotrophen (unterentwickelten) Kindern, vorherige Mehrlingsschwangerschaften bzw. -geburten, Uterusoperation und Komplikationen bei vorherigen Entbindungen. Hiernach bestünden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 60a Abs. 2c S. 2-4 AufenthG Zweifel, ob die in der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 02.07.2021 genannten Gründe ausreichten, um vorliegend von einer Risikoschwangerschaft gemäß der o.g. medizinischen Definition in den Mutterschaftsrichtlinien ausgehen zu können. Jedenfalls sei

davon auszugehen, dass die vorgelegte ärztliche Bescheinigung vom 02.07.2021 nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 60a Abs. 2c S. 2 - 4 AufenthG entspreche. Im Hinblick auf den übrigen Anhang der Antragsschrift vom 10.07.2021 werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Gerichtssprache gem. § 55 VwGO i.V.m. § 184 GVG deutsch sei. Die Antragstellerin sei somit gehalten, die vorgelegten Schriftstücke nach geeigneter Übersetzung durch einen im Bundesgebiet be- bzw. vereidigten Dolmetscher in deutscher Sprache vorzulegen, sofern sie eine gerichtliche Berücksichtigung für erforderlich halte. Dies insbesondere deswegen, weil es sich hierbei um ärztliche Schreiben handle, in denen Kraft Natur der Sache eine Vielzahl von medizinischen Fachbegriffen verwendet würden, sodass nicht davon ausgegangen werden könne, dass alle Beteiligten die erforderlichen Sprachkenntnisse besäßen, die erforderlich seien, um die angehängten Schriftstücke vollständig verstehen, erfassen und rechtlich zutreffend bewerten zu können. Auch insoweit sei der bisherige Vortrag daher unsubstantiiert. Ferner gelte zu beachten, dass im Rahmen der Überstellung den ggf. besonderen medizinischen Anforderungen im Hinblick auf Schwangere, die gem. Art. 21 Richtlinie 2013/33/EU grundsätzlich dem vulnerablen Personenkreis zuzuordnen seien, auch dadurch Sorge getragen werde, dass Art. 32 Abs. 1 Dublin III-VO vorsehe, dass der überstellende Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person übermittele. Zudem sei die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der zu überstellenden Person im Hinblick auf ihre Reise- und Transportfähigkeit nicht gegeben, wenn während des gesamten Abschiebungsvorganges eine ärztliche Begleitperson anwesend sei. Potentielle Gesundheitsgefahren könnten also bei entsprechender Kenntnis – wie vorliegend – mit adäquater Vorbereitung und einer geeigneten medizinischen Versorgung im Rahmen der Überstellung vermieden werden, sodass eine Verschlechterung des Gesundheitszustands während der Überstellung ausgeschlossen werden könne. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten sei somit bislang nicht davon auszugehen, dass die Schwangerschaft der Antragstellerin einer Überstellung entgegenstehe. Insbesondere sei nach bisheriger Aktenlage sowie aktuellem Sach- und Kenntnisstand der Nachweis einer Risikoschwangerschaft unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzung des § 60a Abs. 2c S. 2-4 AufenthG bislang nicht geführt. Somit gelte momentan die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c S. 1 AufenthG wonach – jedenfalls über die gesetzlichen Mutterschutzfristen hinaus – derzeit nicht von einem inlandsbezogenen Abschiebungshindernis auszugehen sei. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass sowohl eine isolierte Beantragung von Eilrechtsschutz – separat für die Antragstellerin – als auch eine gerichtlich isolierte Anordnung der aufschiebenden Wirkung zugunsten der Antragstellerin vor-

liegend weder möglich noch rechtlich zulässig sein dürfte. Denn diesbezüglich gelte zu beachten, dass die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage – isoliert für die Antragstellerin – ihrerseits ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis für die übrigen Familienangehörigen gem. § 60a Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG zum Zweck der Wahrung der familiären Einheit gem. Art. 6 GG i.V.m. Art. 8 EMRK begründen würde. Eine isolierte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage – ausschließlich in Bezug auf die Antragstellerin – würde dazu führen, dass ihre Familienangehörigen vollziehbar ausreisepflichtig wären und ihre Überstellung innerhalb des aktuellen Fristlaufs vollzogen werden müsste. Da dem jedoch vorliegend der Grundsatz der Familieneinheit gem. Art. 6 GG i.V.m. Art. 8 EMRK entgegenstünde, liefe die derzeitige Überstellungsfrist ins Leere. Nach Ablauf der Überstellungsfrist für die Familienangehörigen und dem damit einhergehenden Zuständigkeitsübergang auf die Bundesrepublik Deutschland, würde der fortwährende Verbleib der Familienangehörigen der Antragstellerin im Bundesgebiet zum Zweck der Durchführung ihrer Asylverfahren wiederum einer Überstellung der Antragstellerin entgegenstehen. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung sei jedoch geklärt, dass die Mitgliedstaaten über eine Frist von sechs Monaten verfügen, die sie in vollem Umfang für die Bewerkstelligung der Überstellung nutzen können sollen. Folglich sei sowohl eine isolierte Beantragung der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung – ausschließlich für die Antragstellerin – als auch eine isolierte gerichtliche Anordnung zugunsten der Antragstellerin rechtlich nicht möglich und zulässig. Mithin wäre vorliegend – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Familieneinheit – lediglich eine etwaige einheitliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung zugunsten aller Familienangehörigen gleichermaßen durch das erkennende Gericht von Amts wegen gem. § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO rechtlich möglich und zulässig. Einer solch einheitlichen gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung zugunsten aller Familienangehörigen von Amts wegen gem. § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO stünden derzeit jedoch die oben genannten Gründe entgegen. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass im Falle einer dennoch erfolgenden isolierten gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung zugunsten der Antragstellerin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Familieneinheit sowie der o.g. Gründe zum Zweck der Einhaltung eines Gleichlaufs der Überstellungsfrist für alle Familienangehörige, die Vollziehung der Abschiebungsanordnung – die übrigen Familienangehörigen betreffend – von Seiten des Bundesamtes gem. § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der in den Verfahren 2 K 487/21 Me und 2 E 488/21 Me beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Abänderung des im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangenen Beschlusses vom 17.05.2021 (2 E 488/21 Me) ist zulässig und begründet.

Da die im vorliegenden Verfahren allein geltend gemachte schwangerschaftsbedingte Reiseunfähigkeit der Antragstellerin lediglich temporär ist und nicht zu einem absoluten Abschiebungshindernis führt, ist der Abänderungsantrag dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung bis zum Ende des Zeitraums der Mutterschutzfrist (acht Wochen nach Entbindung/Niederkunft bzw. sonstige Beendigung der Schwangerschaft) begehrt. So verstanden ist der Antrag erfolgreich.

Das Gericht kann gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO Beschlüsse nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umständen beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO).

Vorliegend besteht ein zeitweises inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, das die Antragsgegnerin selbst zu berücksichtigen hat. Eine Reise- oder Transportunfähigkeit wurde von der Antragstellerin nunmehr substantiiert geltend gemacht.

Die Antragstellerin hat ein fachärztliches Attest der Dipl.-Med. _____ Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Apolda vom 02.07.2021 mit der Diagnose Risikogravidität (Z35.9, G) vorgelegt. Die Sonographie ergab: am 30.06.2021 „intrauterine Frühgrav. mit frgl.pos. HA, SSL: 2, 1 mm, = 5, 5 SSW, V.a. monochoriale Gemini bei Darstellung eines 2.DS Kleines retroplazentäres Hämatom“; am 06.07.2021 „intrauterine Frühgrav. Mit positiver HA, SSL:5,6mm, =6+2 SSW, abortive Zweite Fruchtanlage, Ovarialzyste li. 4,7cm“. Weiter heißt es: „Begründung für das Vorliegen einer Risikogravidität: Abortus imminens bei Missed abortion der zweiten Fruchtanlage bei monochorialer Geminigravidität, Z.n. Frühabort, Z.n. IUGR und Gestationsdiabetes, Große Ovarialzyste li.

Es besteht durch die vorangegangene Gravidität ein erhöhtes Abortrisiko sowie das erhöhte Risiko für einen erneuten Gestationsdiabetes mit Plazentainsuffizienz und mangelndem intrauterinem Wachstum. Eine Vorstellung der Patientin zur Mitbetreuung in der Risiko-SB der Uniklinik Jena bis zur Geburt ist geplant. Eine Reisefähigkeit bis zur Geburt besteht nicht.“

Auch wenn das fachärztliche Attest nicht voll den Vorgaben des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG entspricht, hat das Gericht keinen Zweifel, dass die von der Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe gestellte Diagnose zutrifft und eine Risikoschwangerschaft besteht, die zur (vorübergehenden) Reiseunfähigkeit führt. Hiervon ausgehend hat das Gericht keine Zweifel, dass bei einer Reise bzw. Überstellung nach Spanien zum jetzigen Zeitpunkt eine konkrete und ernsthafte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Mutter oder des ungeborenen Kindes (etwa infolge einer erneuten Früh- oder Fehlgeburt) beachtlich wahrscheinlich ist, sodass eine Überstellung nach Spanien gegenwärtig nicht zumutbar ist. Soweit die Antragsgegnerin die Ansicht vertritt, die in der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 02.07.2021 genannten Gründe reichten nicht aus, um hier von einer Risikoschwangerschaft gemäß der medizinischen Definition in den Mutterschaftsrichtlinien ausgehen zu können, vermag der Einzelrichter dem nicht zu folgen. Die Antragsgegnerin gibt selbst an, dass zu den anamnestischen Risiken u.a. wiederholte Früh- oder Fehlgeburten zählen. In der fachärztlichen Bescheinigung wird ausdrücklich von „Z.n. Frühabort“ gesprochen und darauf hingewiesen, dass durch die vorangegangene Gravidität ein erhöhtes Abortrisiko sowie das erhöhte Risiko für einen erneuten Gestationsdiabetes mit Plazentainsuffizienz und mangelndem intrauterinem Wachstum besteht. Auf die weiteren von der Antragstellerin – was die Antragsgegnerin rügt – in englischer Sprache ohne deutsche Übersetzung vorgelegten Unterlagen kommt es insoweit nicht weiter an. Im Hinblick auf die bei der Antragstellerin festgestellte Risikoschwangerschaft ist auch nicht ersichtlich, dass den sich durch die Situation der Überstellung naturgemäß ergebenden psychischen und physischen Belastungen für die durch ihre Schwangerschaft vulnerable Antragstellerin durch eine angeordnete ärztliche Begleitung ausreichend Rechnung getragen werden könnte.

Die schwangerschaftsbedingte Reiseunfähigkeit begründet indes kein absolutes, sondern nur ein vorübergehendes Abschiebungshindernis. Von einer Reiseunfähigkeit ist bis zu einem Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung/Niederkunft bzw. nach sonstiger Beendigung der Schwangerschaft auszugehen. Denn die Bestimmungen über die Mutterschutzfristen im Mutterschutzgesetz (vgl. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) sind bei der Frage der rechtlichen Durchführbarkeit einer Abschiebung entsprechend heranzuziehen, so dass im Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung grundsätzlich ein Abschiebungshindernis besteht (VG Würzburg, Beschl. v. 20.06.2017 – W 8 S 17.50326 –, juris, Rn. 12 m.w.N.). Auf den Vortrag der Antragsgegnerin, hinsichtlich einer Flugreise von gesunden Termingeborenen und Müttern bestünden grundsätzlich bereits ab einer Woche nach der Geburt keine medizinischen Bedenken und bei den meisten Fluggesellschaften sei das Fliegen mit einem Neugeborenen

oder Klein(st)kind bereits ab dem achten, spätestens jedoch ab dem 15. Lebenstag gestattet, kommt es insoweit nicht weiter an.

Im Hinblick auf Art. 1, 2 und 6 GG ergibt sich aus der vorübergehenden Reiseunfähigkeit der Antragstellerin ein temporäres Abschiebungshindernis auch für ihren Ehemann und ihre Kinder, so dass insoweit eine Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt nicht durchgeführt werden kann. Ist die Abschiebung der Antragstellerin vorübergehend rechtlich unmöglich, so liegt auch bei ihren Familienangehörigen ein solches inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vor. Eine Trennung der Familieneinheit wäre gemäß Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO und gemäß dem in Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gewährleisteten Schutz der Ehe und Familie unzulässig. Die Familienbindung der Antragstellerin zu ihrem Ehemann sowie zu ihren Kindern unterfallen dem entsprechenden Schutz (vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 20.06.2017 – W 8 S 17.50326 –, juris, Rn. 13). Dass aber deshalb – so die Antragsgegnerin – eine isolierte Beantragung der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung – ausschließlich für die Antragstellerin – als auch eine isolierte gerichtliche Anordnung zugunsten der Antragstellerin rechtlich nicht möglich und zulässig sei, sieht das Gericht nicht. Es wurde ein Abänderungsantrag nur für die Antragstellerin gestellt. Dafür, nun von Amts wegen zugunsten ihrer Familienangehörigen tätig zu werden, sieht das Gericht keinen ausreichenden Anlass. Diese müssen nicht befürchten, ohne die Antragstellerin abgeschoben zu werden. So sagt es auch die Antragsgegnerin. Im Hinblick auf den von der Antragsgegnerin genannten „Zweck der Einhaltung eines Gleichlaufs der Überstellungsfrist“ hat die Antragsgegnerin die von ihr erwähnten eigenen Reaktionsmöglichkeiten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Viert-Reder